

A N F R A G E von Claudia Bodmer-Furrer (Die Mitte, Maur), Silvia Rigoni (Grüne, Zürich) und Monika Keller (FDP, Greifensee)

Betreffend Massnahmen auf Gemeindeebene zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt

Die Fälle von häuslicher Gewalt im Kanton Zürich haben gemäss der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2024 zugenommen. Eine wichtige Grundlage für die Bekämpfung von Häuslicher Gewalt ist die Istanbul-Konvention. Das internationale Abkommen verpflichtet den Bund wie auch den Kanton Zürich dazu, gegen Häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen vorzugehen. Der Nationale Aktionsplan (NAP IK) beinhaltet auch Massnahmen auf Gemeindeebene.

Auf Bundes- und Kantonsebene wurden in den letzten Jahren bereits zielführende Massnahmen geplant und eingeführt. Um die häusliche Gewalt noch wirkungsvoller zu bekämpfen, braucht es auch Massnahmen auf der Gemeindeebene.

Wir bitten den Regierungsrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Mit welchen Hilfestellungen unterstützt der Kanton die Gemeinden bei der Konzeption und Umsetzung von Massnahmen gegen Häusliche Gewalt?
2. Wie können die Gemeinden mit Fachwissen und Ausbildungsangeboten unterstützt werden, um Massnahmen gegen Fälle von Häuslicher Gewalt umzusetzen? Bei welchen Stellen können sich Verwaltungsangestellte beispielsweise aus den Bereichen Sicherheit und Schule niederschwellig melden, wenn sie eine Frage im Bereich Häusliche Gewalt haben? Wäre eine Lösung analog der Jugendintervention (Jugendpolizist) pro Bezirk zielführend?
3. Die Einführung der 24/7-Hotline der Opferhilfe Zürich für Betroffene im Kanton Zürich ist ein wichtiger Meilenstein im Kampf gegen Häusliche Gewalt. Ist eine Kampagne geplant, welche die Gemeinden in die Bekanntmachung einbezieht?
4. Der Schule, den Schulbehörden und insbesondere den Schulsozialarbeitenden scheint in den Gemeinden eine wichtige Rolle im Kampf gegen Häusliche Gewalt zuzukommen (Massnahme 3.6b, RRB 2024/1254). Wie wird sichergestellt, dass die Schulen entsprechend informiert werden und über die nötigen Ressourcen und das Wissen (z.B. zu konkreten Weiterbildungsangeboten) verfügen? Wird das Thema auch in der Ausbildung von Schulpersonal und Behörden behandelt?
5. Gemäss VSG § 57 a 2 dürfen Schulbehörden Eltern zu Weiterbildungen verpflichten, falls diese ihren Elternpflichten nicht oder ungenügend nachkommen. Jedoch dürfen nur Gerichte, die Jugandanwaltschaft und die KESB Zuweisungen, beispielsweise zum Lernprogramm «Partnerschaft ohne Gewalt» (PoG, Durchführung in verschiedenen Sprachen), machen. Wie wird sichergestellt, dass die Schulen, welche oft früh von häuslicher Gewalt erfahren oder diese vermuten, aktiv werden können?
6. Im RRB 1254/2024 definiert der Regierungsrat verschiedene Folgemassnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Welche Rolle fällt den Gemeinden bei der Verbesserung der nachgelagerten Angebote, z.B. bei den Anschlusslösungen an einem Aufenthalt in einer Schutzunterkunft, zu (Folgemassnahme 3 b)?

Claudia Bodmer-Furrer
Silvia Rigoni
Monika Keller